



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN HOMERUN GMBH

Version Januar 2026

1. Vertragsgrundlagen

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend **AGB**) gelten für Verträge, welche Kundinnen und Kunden (nachfolgend **Veranstalter**) – unabhängig davon, ob es sich um Unternehmen, Organisationen oder Privatpersonen handelt - im Rahmen der Durchführung einer Veranstaltung mit der Homerun GmbH abschliessen. Die AGB betreffen insbesondere, aber nicht ausschliesslich, die Nutzung der Räumlichkeiten der Homerun GmbH sowie die Inanspruchnahme ihrer Dienstleistungen.

Inhalt, Umfang und Konditionen der Veranstaltung werden in einem separaten Vertrag geregelt (nachfolgend **Hauptvertrag**; Hauptvertrag und AGB nachfolgend **Vertrag**). Diese AGB bilden integrierenden Bestandteil des Vertrages und gelten mit dem Vertragsabschluss als genehmigt. Anwendbar und massgeblich sind die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags auf der Webseite der Homerun GmbH publizierte Fassung dieser AGB, abrufbar unter [Link Internetseite].

Es werden keine provisorischen Reservationen für die Durchführung von Veranstaltungen entgegengenommen. Ein Vertrag kommt durch Unterzeichnung beider Parteien oder durch Bestätigung der von Homerun GmbH unterbreiteten schriftlichen Offerte durch den Veranstalter (per Brief oder E-Mail) zustande.

2. Speisen und Getränke

Die Homerun GmbH verfügt über ein Angebot an Speisen und Getränken. Das Mitbringen von eigenen Speisen und Getränken oder durch ein Fremdcatering ist nicht erlaubt. Ausnahmen bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung der Homerun GmbH. Die Homerun GmbH kann für vom Veranstalter mitgebrachte Speisen und Getränke einen Beitrag zur Deckung der eigenen Kosten in Rechnung stellen. Für mitgebrachte Weine wird pro Flasche ein Zapfengeld von CHF 50.00 in Rechnung gestellt.

Der Veranstalter muss der Homerun GmbH bis 14 Werktage vor der Veranstaltung die definitive Wahl der Speisen und Getränke sowie allfällige Allergien, Unverträglichkeiten oder sonstige Ernährungsgewohnheiten der Teilnehmenden mitteilen. Erfolgt die Mitteilung zu spät, so übernimmt die Homerun GmbH keine Garantie, dass die Speisen und Getränke gemäss Auswahl verfügbar sind. Am Tag der Veranstaltung angebrachte Änderungen und Spezialwünsche werden anhand des Mehraufwands zusätzlich verrechnet.

3. Eingesetzte Mitarbeitende

Die Anzahl eingesetzter Mitarbeitender wird anhand der Anforderungen der Veranstaltung durch die Homerun GmbH festgelegt.

4. Anzahl Teilnehmende und Reduktion

Der Veranstalter muss der Homerun GmbH bis spätestens 31 Tage vor der Veranstaltung die definitive Anzahl der Teilnehmenden schriftlich oder per E-Mail mitteilen. Diese Mitteilung gilt als verbindliche Grundlage für die Rechnungstellung.

Reduktionen der bestätigten Teilnehmerzahl nach diesem Zeitpunkt sind der Homerun GmbH ebenfalls schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen und werden wie folgt in Rechnung gestellt:

- **30-10 Tage vor der Veranstaltung** 50% des vereinbarten Preises pro nicht teilnehmende Personen
- **9-3 Tage vor der Veranstaltung** 75% des vereinbarten Preises pro nicht teilnehmende Personen
- **Weniger als 72 Stunden vor der Veranstaltung** 100% des vereinbarten Preises pro nicht teilnehmende Personen

5. Rücktritt (Stornierung) durch den Veranstalter

Der Rücktritt vom Vertrag durch den Veranstalter muss schriftlich oder per E-Mail erfolgen. Massgebend für die Berechnung der Stornokosten ist das Datum des Eingangs der schriftlichen Rücktrittserklärung bei der Homerun GmbH.

Bei einem Rücktritt werden folgende Prozentsätze des Gesamtbetrages der Offerte in Rechnung gestellt:

- **89-30 Tage vor der Veranstaltung:** 50% des Gesamtbetrages
- **29-15 Tage vor der Veranstaltung:** 75% des Gesamtbetrages
- **14-3 Tage vor der Veranstaltung:** 80% des Gesamtbetrages
- **Weniger als 72 Stunden vor der Veranstaltung:** 100% des Gesamtbetrages

Im Falle eines Rücktritts des Veranstalters oder einer Reduktion der Teilnehmerzahl werden dem Veranstalter die von der Homerun GmbH geschuldeten oder nicht mehr stornierbaren Kosten von im Auftrag des Veranstalters gebuchten Drittleistungen (insbesondere Technik, Unterhaltung, Dekoration, Sicherheitsdienst) unabhängig von den in den Ziffern 4 und 5 vorgesehenen Pauschalen in Rechnung gestellt.

6. Rücktritt durch die Homerun GmbH

Die Homerun GmbH kann bei Vorliegen wichtiger Gründe ohne Schadenersatzpflicht und ohne Mahnung oder Ansetzung einer Frist zur nachträglichen Erfüllung vom Vertrag zurücktreten. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn:

- die Vorauszahlungen gemäss Ziffer 9 hiernach nicht fristgerecht erfolgten;
- Tatsachen bekannt werden, welche an der Zahlungsfähigkeit oder Seriosität des Veranstalters zweifeln lassen;
- der Veranstalter allfällig erforderliche Bewilligungen nicht nachweisen kann oder sonstige gesetzlichen Auflagen nicht erfüllt;
- der Veranstalter den Versicherungsnachweis auf Verlangen der Homerun GmbH nicht erbringt (vgl. Ziffer 8 hiernach);

- der Veranstalter Sicherheitsbestimmungen nicht einhält oder bei der Homerun GmbH Befürchtungen aufkommen, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet ist;
- objektive Anhaltspunkte dafür bestehen, dass durch die Zusammenarbeit mit dem Veranstalter ein Reputationsschaden für die Homerun GmbH droht.

7. Weisungen der Homerun GmbH

Der Veranstalter hat [sich an die jeweils gültige Version der Hausordnung der Homerun GmbH zu halten sowie] den Weisungen der Mitarbeitenden der Homerun GmbH, insbesondere bezüglich Sicherheit, Ordnung und Einhaltung gesetzlicher Vorschriften, Folge zu leisten. Bei Missachtung dieser Weisungen ist die Homerun GmbH berechtigt, die Veranstaltung mit sofortiger Wirkung abzuberechnen. Die Homerun GmbH haftet nicht für den aus dem Abbruch der Veranstaltung entstandenen Schaden.

8. Versicherungsnachweis

Die Homerun GmbH kann vom Veranstalter verlangen, einen Nachweis über eine Versicherung bei einer in der Schweiz tätigen Versicherungsgesellschaft für die Haftpflicht von Personen- und Sachschäden vorzuweisen. Dieser Nachweis ist spätestens 14 Tage nach Vertragsabschluss zu erbringen.

9. Preise und Zahlungsbedingungen

Die Preise werden jeweils in Schweizer Franken, exklusiv Mehrwertsteuer im Vertrag festgelegt. Die Mehrwertsteuer wird in der Rechnung separat ausgewiesen und den Preisen hinzugerechnet. Preisänderungen aufgrund von Teuerung, insbesondere bei Veranstaltungen, die mehr als vier Monate nach dem Offertdatum stattfinden, bleiben vorbehalten.

Die Homerun GmbH ist berechtigt eine Vorauszahlung von bis zu 50% des Preises zu verlangen. Die Zahlungsbedingungen und allfällige Zahlungstermine werden im Hauptvertrag schriftlich vereinbart.

Rechnungen sind innert [30] Tagen nach Rechnungstellung zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinse in Höhe von 5% p.a. sowie angemessene Mahngebühren in Rechnung gestellt.

Einzelinkasso ist bis zu einer Gruppe von 10 Personen möglich. Für Gruppen ab 11 Personen erfolgt die Zahlung durch Rechnung.

Rechnungen ab einem Betrag von CHF 500.00 werden ausschliesslich an Rechnungsadressen in der Schweiz ausgestellt. Veranstalter mit (Wohn)sitz im Ausland sind verpflichtet, Rechnungen vor Ort zu bezahlen.

10. Reinigung und Abfall

Über das gewöhnliche Ausmass hinausgehende erforderliche Aufwände der Homerun GmbH für Reinigungsarbeiten und/oder Abfallentsorgung werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

11. Veranstaltungsdauer über die regulären Öffnungszeiten hinaus

Geht die Veranstaltung über die regulären Öffnungszeiten (24:00 Uhr) hinaus, so berechnet die Homerun GmbH einen Nachtzuschlag von CHF 40.00 pro eingesetzten Mitarbeitenden und pro angebrochene Stunde. Der Veranstalter ist verpflichtet, entsprechende Vorhaben der Homerun GmbH bei der Auftragserteilung mitzuteilen.

Die Polizeistunde für Gastgewerbebetriebe ist zu berücksichtigen. Der Veranstalter ist verantwortlich, allfällig erforderliche Bewilligungen einzuholen und die damit verbundenen Kosten zu tragen. Die Homerun GmbH bucht in solchen Fällen einen externen Sicherheitsdienst und stellt die Kosten dem Veranstalter in Rechnung.

12. Haftung der Homerun GmbH

Die Homerun GmbH haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere Art. 100 OR) für Schäden, die sie durch vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten verursacht hat, sowie für von ihr verursachte Personenschäden.

Für leichte Fahrlässigkeit haftet Homerun GmbH nicht, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Eine Haftung für Hilfspersonen besteht nur für Schäden, die auf vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten dieser Hilfspersonen zurückzuführen sind. Vorbehalten bleiben Personenschäden sowie Schutzinteressen, für die eine Haftungsfreizeichnung gemäss Art. 100 OR nicht zulässig ist.

Die Homerun GmbH haftet nicht für:

- Verluste von oder Schäden an mitgebrachten Gegenständen von Veranstalter und Teilnehmenden in den zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten;
- Beeinträchtigungen oder die Annullierung der Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt.

Im Fall von höherer Gewalt tragen Veranstalter und die Homerun GmbH die jeweils ihnen entstandenen Kosten selbst. Ausgenommen davon sind Rechnungen externer Dienstleister, welche die Homerun GmbH zur Vertragserfüllung beizieht; diese werden in jedem Fall dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

13. Haftung des Veranstalters

Der Veranstalter haftet für durch ihn selbst, seine Beauftragten und Mitarbeitenden sowie durch an der Veranstaltung Teilnehmende entstandenen Schäden an Räumlichkeiten, Einrichtungsgegenständen und Inventar der Homerun GmbH. Der Veranstalter trägt hierfür die volle Verantwortung.

Der Veranstalter verpflichtet sich zudem, die Homerun GmbH und ihre Vertreter, Mitarbeitenden und Hilfspersonen von sämtlichen Forderungen freizustellen, die aus oder im Zusammenhang mit der Nutzung von Leistungen entstehen, insbesondere aus Schäden, die aus Verletzung des Vertrages oder geltenden Rechts oder von Rechten Dritter entstehen.

14. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung des Vertrages nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird der übrige Teil des Vertrages hiervon nicht berührt. Im Fall der Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einer Klausel ist diese durch eine solche wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck dieser Bestimmung am nächsten kommt. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn eine Lücke offenbar wird.

15. Ausschliesslichkeit, Schriftform und Änderungen

Dieser Vertrag gilt ausschliesslich. Entgegenstehende oder abweichende Vereinbarungen sowie Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, inkl. dieser Bestimmung, bedürfen der Schriftform und der Unterzeichnung beider Parteien.

Die Homerun GmbH behält sich das Recht vor, diese AGB jederzeit zu ändern. Die Änderungen gelten für alle nach der Änderung neu abgeschlossenen Verträge.

16. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Für sämtliche Streitigkeiten, die sich aus der Auslegung oder Anwendung dieses Vertrages ergeben können, sind – vorbehältlich zwingender gesetzlicher Gerichtsstände - die Gerichte in Bern zuständig. Gegenüber Veranstatlern, die als Konsumenten im Sinne von Art. 32 ZPO auftreten, gelten zusätzlich die zwingenden Konsumentengerichtsstände des schweizerischen Zivilprozessrechts.

Dieser Vertrag untersteht ausschliesslich schweizerischem Recht, unter Ausschluss des Kollisionsrechts.

Homerun GmbH

Bern, 20. Januar 2026